

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. März 1993

Bubikon. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3586/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bubikon. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 369/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bubikon fest. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1992 setzte die Gemeindeversammlung Bubikon einen Gestaltungsplan für das Gebiet Kämmoos (Public Golf Center) fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Bubikon für das Gebiet des Gestaltungsplans Kämmoos (Public Golf Center) laut Plan Mst. 1:5000 vom 1. März 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 22. März 1993
5100/P2/K5

versandt: 6. April 1993

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

